

Sitzungsvorlage GR

Vorlage Nr.: 00/408/2016

Federführung: Rathaus	Datum: 11.11.2016
Bearbeiter: Alfred Haberstroh	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	15.11.2016	

Gegenstand der Vorlage **Satzungsänderung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

Sachverhalt:

Durch die Novelle des Wassergesetzes für Baden-Württemberg ändert sich die Paragraphenfolge in der Präambel sowie in § 1 Abs. 2 der Satzung.

In § 2 Abs. 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG **zur Änderung der Satzung** **über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben** **der Gemeinde Niedereschach vom 16.11.1993**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 15.11.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Öffentliche Einrichtung – Begriffsbestimmung

- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch

die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 2

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen.

An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

§ 3

§ 12 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 15.11.2016

Ragg
Bürgermeister